



# REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Strukturausschuss

## **Beschluss Nr. STA 25/11/07 vom 12.9.2007**

### **der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) zum**

### **Entwurf einer Mustersatzung des Thüringer Ministeriums für Bau und Verkehr als Empfehlung für die Regionalen Planungsgemeinschaften in Thüringen**

Mit Schreiben vom 22.8.2007 hat der Staatssekretär des Thüringer Ministeriums für Bau und Verkehr (TMBV), Herr Richwien, den Präsidenten der RPG bis zum 14.9.2007 um seine Stellungnahme zu dem Entwurf einer Mustersatzung mit empfehlendem Charakter als Hilfestellung zur Anpassung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaften gebeten. Da er ausdrücklich formuliert, dass bei Nichtabgabe einer Stellungnahme von einem Einverständnis ausgegangen wird, kommt die RPG über den Strukturausschuss als zuständiges Gremium seiner Bitte nach, ihm Hinweise seitens der RPG zu seinem Entwurf zu geben. Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen fasst der Strukturausschuss der RPG daher folgenden Beschluss (Angaben zu den §§ bezieht sich auf die Lesefassung der Neufassung):

**Die RPG begrüßt es außerordentlich, dass zum einen der Freistaat Thüringen im neuen Landesplanungsgesetz davon Abstand genommen hat, weiterhin am Erlass einer Mustersatzung für die Regionalen Planungsgemeinschaften festzuhalten, und dass zum anderen seitens des Thüringer Ministeriums für Bau und Verkehr (TMBV) eine Hilfestellung mit empfehlendem Charakter für die Satzungen der Regionalen Planungsgemeinschaften erarbeitet wird. Dabei geht die RPG davon aus, dass diese empfehlende Mustersatzung des TMBV entsprechende Spielräume lässt, nicht in jedem Fall Mindestinhalt, sondern Muster (im besten Sinne des Wortes) für die Satzung der RPG ist, nicht zuletzt in Ermangelung einer erforderlichen Rechtsgrundlage dementsprechende orientierende Anwendung im Rahmen der Genehmigungspraxis des TMBV findet und durch diesen Beschluss auch keine weitergehende Bindung für die RPG entsteht.**

**Zum Entwurf für die Mustersatzung des Thüringer Ministeriums für Bau und Verkehr als Empfehlung für die Satzungen der Regionalen Planungsgemeinschaften in Thüringen regt die RPG folgende unterstützende Hinweise an:**

- 1. Überschrift:**  
„~~Empfehlung über die Mustersatzung~~ als Empfehlung für die Regionalen Planungsgemeinschaften (RPG) in Thüringen vom ..... 2007“
- 2. § 6 (1) Satz 3:**  
„ [...] durch die eoberste Landesplanungsbehörde einberufen.“
- 3. § 6 (2) Satz 2: streichen**
- 4. § 11 (2) Satz 2:**  
„ [...] der Planungsversammlung, ~~ggf. der Ausschüsse~~ sowie [...] “
- 5. § 14 (2) Satz 3: streichen**

Eher redaktioneller Art sind folgende Hinweise:

6. § 2 (2):  
~~„Es können Ausschüsse gebildet werden. Es wird folgender Ausschuss/Es werden folgende Ausschüsse gebildet:~~  
~~.....~~  
~~.....)“~~
7. § 3: streichen
8. § 5 Satz 1:  
 „[...], soweit sie nicht die Beschlussfassung nach dieser Satzung dem/einem Ausschuss übertragen hat [...]“ .
9. § 5 Satz 2:  
 „[...] Auf den Ausschuss/die Ausschüsse kann die Beschlussfassung [...]
10. § 5 Satz 2, Nr. 1:  
 „Aufstellung, und Änderung bzw. Fortschreibung des Regionalplans [...]“
11. § 5 Satz 2, Nr. 4:  
 „die Zusammensetzung des Ausschusses/der Ausschüsse,“
12. § 5 Satz 2, Nr. 7:  
 „die Haushaltssatzung ~~und dem~~einschließlich Haushaltsplan und den Finanzplan sowie [...]“
13. § 9 (1):  
 „Deras Präsidentium vertritt die Regionale Planungsgemeinschaft nach außen.“
14. § 9 (3):  
 „[...] und, soweit erforderlich, des Ausschusses/der Ausschüsse sowie[...]“
15. § 10 Ergänzung Überschrift: „Ausschuss/Ausschüsse“
16. § 10 (3):  
 „Der Ausschussvorsitzende/Die Ausschussvorsitzenden wird/werden [...]“
17. § 10 (4) Satz 2:  
 „Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang des Ausschusses/der Ausschüsse § 6 Abs. 2, [...]“
18. § 10 (6) Satz 2:  
 „Mitglieder der Planungsversammlung, die dem/einem Ausschuss nicht angehören, [...]“
19. § 11 (2) Satz 2:  
 „[...] , der Planungsversammlung, ggf. des Ausschusses/der Ausschüsse sowie [...]“
20. § 12 (1):  
 „Der Regionale Planungsbeirat wirkt bei der ~~Fortschreib~~Aufstellung und Änderung des Regionalplans [...]“
21. § 16 Ergänzung Überschrift: „In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten“

**Begründung:**

Zu 1.:

Die Mustersatzung schafft die Voraussetzungen dafür, vergleichbare Strukturen in Thüringen für die Regionalen Planungsgemeinschaften herzustellen. Sie ist als empfehlende Hilfestellung nicht mehr verpflichtender Mindestinhalt, sondern Orientierung. Eine solche Anwendung

und Vorgehensweise bewährt sich regelmäßig auch bei den Regionalplänen. Diese Aspekte kommen in der Überschrift durch die vorgeschlagene Formulierung deutlicher zur Geltung, indem es keine Empfehlung über eine Mustersatzung gibt, sondern die Mustersatzung die Empfehlung ist.

Zu 2.:

Seit 2001 hat das ThürLPIG die aufsichtlichen Angelegenheiten für den Vollzug des Gesetzes durch die Regionalen Planungsgemeinschaften bei der Oberen Landesplanungsbehörde angesiedelt. In der entsprechenden Mustersatzung wurde jedoch der Vollzug der Einladung zu den konstituierenden Sitzungen der Regionalen Planungsgemeinschaften, aus dem ersten Landesplanungsgesetz übernommen, bei der Obersten Landesplanungsbehörde angesiedelt. Der Formulierungsvorschlag führt den Vollzug des ThürLPIG hinsichtlich der direkten Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaften, die keine Genehmigungsangelegenheiten betreffen, von bisher zwei Landesplanungsbehörden nunmehr einheitlich an eine zusammen.

Zu 3.:

Der Satz führt eine Regelung ein, die weder praktikabel noch sinnvoll ist. Die langjährige Praxis hat deutlich gezeigt, dass zahlreiche Termine für die RPG häufig aufgrund ihrer Kurzfristigkeit nur durch eine entsprechend kurzfristige Zusendung von Sitzungsunterlagen bzw. manchmal nur durch Tischvorlagen erfüllbar sind. Diese Vorgehensweise wurde seitens der RPG jedoch bisher nie als problematisch angesehen, so dass hier kein Änderungs- bzw. zusätzlicher Regelungsbedarf besteht und der Formalisierungsgrad für die Arbeit in der RPG nicht unnötig erhöht werden sollte. Eine solche Regelung fehlt sicher nicht ohne Grund auch in der Thüringer Kommunalordnung, die die der RPG sehr ähnliche kommunale Arbeit regelt. Die bisherige Flexibilität sollte daher unbedingt beibehalten werden.

Zu 4.:

Die Sitzungen der Ausschüsse wurden bisher stets durch die Regionale Planungsstelle vorbereitet. Eine andere Möglichkeit gäbe es realistischer Weise nicht. Umgekehrt ist es seitens der RPG wünschenswert, dass ihre Ausschuss-Sitzungen in jedem Fall vorbereitet werden. Dies erleichtert die Arbeit wesentlich und reduziert den Zeitaufwand für die Mitglieder. An dieser Stelle ist eine Regelung in der bisherigen Form sicher unschädlich, die seitens der RPG zur Streichung vorgeschlagene Ergänzung im Mustersatzungs-Entwurf demgegenüber jedoch nicht nachvollziehbar.

Zu 5.:

Weder die Mustersatzung, noch der Inhalt von § 37 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) lassen erkennen, aus welchem Grund dieser Bezug erforderlich ist. Die dort vorhandenen Inhalte beziehen sich auf Zweckverbände und sind dementsprechend für die in der RPG erforderliche Regelungstiefe viel zu weitgehend. Die für die Arbeit der RPG notwendigen Regelungen im Mustersatzungs-Entwurf sind hier völlig ausreichend.

Zu 6. und 7.:

Für die effektive Arbeit in der RPG sind – wie in jedem größeren Gremium - Ausschüsse unerlässlich. Von daher stellt sich realistischerweise die Möglichkeit nicht, ob Ausschüsse gebildet werden oder nicht. Dies kann in einer Mustersatzung bereits enthalten sein, da dies spätestens die Satzungen der Regionalen Planungsgemeinschaften so vollziehen. Somit bedarf es auch keiner Formulierung, die die Bildung von Ausschüssen zur Wahl stellt. Die Formulierung von § 3 des Mustersatzungs-Entwurfes ist hierfür der geeignete Text. Als regelmäßige Organe der RPG ist für ihre Darstellung als solche jedoch kein eigener Paragraph erforderlich, sondern sie sollte im selben Paragraphen wie die anderen Organe erfolgen.

Zu 8., 9., 11. und 14. bis 19.:

Die Vorschläge sind die konsequente Fortsetzung der Wahlmöglichkeit für die Bildung der Ausschüsse, wie sie – ausgehend von § 2 (2) bzw. § 3 - im Mustersatzungs-Entwurf durchgängig vorgesehen ist.

Zu 10. und 20.:

Die Vorschläge sind die konsequente Fortsetzung der entsprechenden Formulierungen im geltenden ThürLPIG wie auch der in § 11 (3) des Mustersatzungs-Entwurfes vorgenommenen Änderung.

Zu 12.:

Für die Haushaltsangelegenheiten der Regionalen Planungsgemeinschaften finden insbesondere die §§ 53 ff. ThürKO Anwendung. Das Thüringer Landesverwaltungsamt als demnach zuständige Genehmigungsstelle ist der Auffassung, dass für den Finanzplan unabhängig von dem des Haushaltsplanes ein eigener Beschluss gefasst werden muss. Die vorgeschlagene Formulierung bietet diese Möglichkeit, ohne dass jedoch andere Auffassungen nicht mehr umsetzbar wären.

Zu 13.:

Der Formulierungsvorschlag passt die Aussage in der Mustersatzung dem entsprechenden Passus von § 4 Abs. 1 Satz 3 des aktuellen Landesplanungsgesetzes an, wonach der Präsident die RPG nach außen vertritt.

Zu 21.:

Die Ergänzung der Überschrift bietet, wie analog bei anderen Rechtsnormen auch so verwendet, die Möglichkeit, den ergänzten Inhalt zum Außerkrafttreten der entsprechend vorherigen Satzung bereits an dieser Stelle anzuführen.

gez. Bausewein  
Vorsitzender